

RE 2658

Die kaiserlichen Druckprivilegien im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien : Verzeichnis der Akten vom Anfang des 16. Jahrhunderts bis zum Ende des Deutschen Reichs (1806) / mit Erläuterungen hrsg. von Hans-Joachim Koppitz. - Wiesbaden : Harrassowitz, 2008. - XXVII, 685 S. - (Buchwissenschaftliche Beiträge aus dem Deutschen Bucharchiv München ; 75)

Ein für die Geschichte des deutschen Buchdrucks und Buchhandels und für den Kampf gegen den Nachdruck in den drei Jahrhunderten zwischen 1501 bis 1806 außergewöhnlich aussagekräftiges Quellenwerk hat Prof. em. Dr. Hans-Joachim Koppitz nach über drei Jahrzehnten umfangreicher Erschließungsarbeiten an den im Österreichischen Staatsarchiv Wien überlieferten Archivalien 2008 vorgelegt. Begonnen hatte er das Projekt nach eigenen Angaben im Vorwort schon 1980, soweit ihm während seiner damaligen Lehrtätigkeit am Institut für Buchwesen (heute Buchwissenschaft) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Zeit dafür zur Verfügung stand. Erst nach seiner Emeritierung 1992 habe er sich intensiver seiner Forschungsarbeit widmen können, zu der auch die Verzeichnung der Druckprivilegien gehörte. Unterstützt wurde er dabei durch zwei über die Deutsche Forschungsgemeinschaft finanzierte Mitarbeiter. Im Vorfeld dieser neuen Publikation hat Koppitz zum Thema „Nachdruckprivilegien“ bereits mehrere Arbeiten vorgelegt.¹

Koppitz geht für die Inkunabelzeit von ungefähr 27.000 bis 30.000 Drucken aus. Mit der Zunahme der Buchproduktion entstand sehr bald schon das „Nachdruckproblem“. Es hat geraume Zeit gedauert, bis sich bei den Druckern der Gedanke durchsetzte, sich durch staatliche Druckprivilegien vor Nachdruck schützen zu lassen. Bald waren auch Komponisten und bildende Künstler, vor allem Kupferstecher, mit Erfolg darum bemüht, Schutzprivilege zu erhalten. In der Regel wurden die Privilegentexte zur Absicherung am Anfang des Buches mit abgedruckt. Als ältestes Privileg eines Landesherrn gilt das Mandat für das *Missale Bambergense* (GW 24241) des Bamberger Bischofs Heinrich III. Groß von Trockau († 1501), das der Drucker Johann Sensenschmidt 1490 erhielt. Die ersten kaiserlichen Druckprivilegien stammen von Kaiser Maximilian I., als ältestes wird das der Sodalitas Rhenana Celtica für die 1501 von dem Humanisten und Dichter Conrad Celtis (1459 - 1508) veranstaltete Ausgabe der Werke der Roswitha von Gandersheim (VD 16 H 5278) gewährte angesehen.

In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde die Privilegierung durch den 1501 von Kaiser Maximilian II. eingerichteten (Reichs-)Hofrat in Wien vorgenommen, der seit 1559 entsprechend der Reichshofratsordnung Kaiser Ferdinands I. handelte. Der Schutz gegen Nachdruck war jedoch nur begrenzt zu realisieren. Ein kaiserl. Privileg galt nur in allen Reichsstädten, das von Landesherren ausgestellte in deren Territorien. Die *Privilegia impressoria* (auch *Impressorien*, Schutzbriefe oder Freiheiten genannt) enthielten u.a. Bestimmungen über die Schutzfristen und die Abgabe von bis zu 6 Pflichtexemplaren für Einzelwerke und einer weit höheren Anzahl für Zeitschriften, die der Wiener Hofbibliothek zugewiesen werden sollten. Inhalt und Form eines kaiserl. Druckprivilegs blieben bis das 19. Jahrhundert - auch über das Ende des Reiches 1806 hinaus - im wesentlichen bestehen (die letzte Verlängerung erfuhr es 1856 für die Werke von Goethe, Schiller und anderer Autoren).

¹ Die *Privilegia impressoria* des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien. In: Gutenberg-Jahrbuch (1994) S. 187-207. - Zur Form der Anträge auf Bewilligung kaiserlicher Druckprivilegien durch den Reichshofrat und zu den Gründen ihrer Ablehnung. In: Das Privileg im europäischen Vergleich / hrsg. von Barbara Dölemeyer und Heinz Mohnhaupt, Frankfurt a. M. 1997, S. 348-375. - Kaiserliche Privilegien für das Augsburger Druckgewerbe. In: Augsburger Buchdruck und Verlagswesen / hrsg. von Helmut Gier und Johannes Janota. Wiesbaden 1997, S. 41-53.

Für die Einhaltung der kaiserl. Druckprivilege war der Kaiserl. Bücherkommissarius in Frankfurt a. M. zuständig. Als Hauptaufgabe hatte er die Frankfurter Buchmesse zu beaufsichtigen. Er hatte insbesondere dafür zu sorgen, daß keine Druckerzeugnisse auf den Buchmarkt gelangten, die der christlichen Lehre, später auch dem Augsburger Religionsfrieden, widersprachen oder durch Schmähungen oder Anstiftung zum Aufruhr hätten beitragen können. Diese Bücheraufsicht war eine erste Form der Bücherzensur. Grundlagen für diese Funktion, die von von 1569 bis 1806 ausgeübt wurde, waren Reichspolizeiordnungen und Reichsab-schiede. Außerdem war der Bücherkommissar befugt, die durch kaiserliches Reskript vergebene Schutzbriefe öffentlich zu verkünden. Auf Grund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen konnte er über die Ablehnung eines Antrages oder über die Beschlagnahme verbotener Bücher kompetent Auskunft zu geben.

Auf der Messe in kursächsischen Leipzig war parallel zu Frankfurt ebenfalls seit 1569 ein Bücherkommissar tätig, den der Landesherr, der Kurfürst von Sachsen, berief. Seine Aufgaben unterschieden sich im Prinzip kaum von denen der Frankfurter Institution. In seiner Aufsichtspflicht wurde er allerdings von landesherrlichen Beamten, die eine Art Vorzensur vornahmen, und von den Universitäten unterstützt. Diese Praxis wurde bis 1830 geübt. Ende des 17. Jahrhunderts gewann Kursachsen zunehmend an Bedeutung, weil die Leipziger Messe die Frankfurter überflügelte. Die Stadt entwickelte sich zum Mittelpunkt des deutschen Buchhandels. Für Messeteilnehmer aus dem Reich erwies es sich als günstig, auch ein kursächsisches Privileg zu erwerben. Als Beispiel soll hier nur der Berliner Buchhändler und Verleger Christoph Friedrich Nicolai (1733 - 1811), Herausgeber der *(Neuen) Allgemeinen Deutschen Bibliothek*, genannt werden. Von Leipzig aus wurden später, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (der „Nachdruckzeit“), geeignete Maßnahmen gegenüber Nachdruckern vor allem in Österreich unternommen, wo Johann Thomas Edler von Trattner (1717 - 1798) einen schwungvollen Nachdruck betrieb, der ihm glänzende Gewinne einbrachte.

Antragsteller auf ein Druckprivileg waren Verleger oder Autoren, die ein bestimmtes Werk oder mehrere Titel schützen lassen wollten. Es gab auch Fälle, wo Verlegern/Druckern die Privilegierung ihrer gesamten Buchproduktion gelang. Als Sanktionen gegen die Herstellung oder die Einfuhr von Nachdrucken wurden Geldstrafen und Konfiskation angedroht, was insofern keinen dauerhaften Schutz darstellte, als die Privilegierung der Begünstigten in der Regel durch Jahresfristen begrenzt war. In den meist 3, 5 oder 10 Jahre geltenden Schutzbriefen sieht Koppitz zutreffend Zeugnisse für die „Vor- und Frühgeschichte des modernen Urheberrechts“, das seit dem Ende des 18. Jahrhunderts entwickelt wurde. Bis in unsere Gegenwart werden noch Probleme diskutiert, die im Privilegienwesen ihre Wurzeln haben, heute handelt es sich aber um Rechtsansprüche aller an einer Publikation beteiligten Personen.

Koppitz geht im Vorwort der Frage nach, was ein Nachdruck einbringen konnte: Die Geschäftsgrundlage für Nachdrucker habe darin bestanden, Bücher billiger anbieten zu können. Die Texte der Erstdrucke wurden ohne größeren Aufwand einfach übernommen und herausgebracht. Man brauchte sich also nicht um bisher unveröffentlichte Manuskripte zu bemühen, eine für die Drucklegung sonst erforderliche Bearbeitung der Texte, möglicherweise durch einen Lektor, entfiel. Eine weitere Kostensenkung war durch den Einsatz von Druckpapier minderer Qualität und durch die Verwendung kleinerer Typen möglich. Was die Illustrationen anbelangte, so konnten diese dem Leser auch in einfacherer und verkleinerter Form angeboten werden. Weniger Sorgfalt im Druckprozeß sparte Arbeitszeit ein und verringerte den Kostenaufwand, der letztlich den Preis auf dem Buchmarkt bestimmte. Nachdrucke erwiesen sich unter diesen Voraussetzungen als ein lukratives Geschäft.

Was die mit den Druckprivilegien verbundene Bücherzensur anbetrifft, so erweist sie sich in der archivarischen Überlieferung als wichtig und aufschlußreich. Sie richtete sich - mit Blick

auf die Rezipienten - gegen Drucker, Buchhändler und Verleger wie auch gegen Autoren, Komponisten und Künstler gleichermaßen. Die meisten Privilegien in den Wiener Akten betreffen Drucker und Verleger, nur sporadisch finden sich in dem Verzeichnis Gewerbeprivilegien, Schutzbriefe oder Patente. Nicht immer lassen sich diese von den Bücherprivilegien trennen. Als buchgeschichtliche und bibliographische Fundgrube erweisen sich die Akten, wenn neben dem antragstellenden Drucker/Verleger auch Autoren und Titel der zu privilegierenden Schriften genannt werden. Darunter können sich neben anderen ggf. unbekannteren Angaben zum Vorgang auch solche „Werke“ befinden, die ungedruckt. Koppitz führt im Vorwort (S. XI f.) eine Reihe von Beispielen an.

Die (in sich nicht mehr vollständig überlieferten) Wiener Druckprivilegien sind in 80 Kartons zu je 500 Blatt überliefert, sie werden hier erstmals nicht nur formal sondern auch inhaltlich erschlossen. Die Anordnung ist ein durchgehendes *Alphabet* nach dem Namen der Antragsteller. Enthalten sind die Anträge auf eine Privilegierung, Schutzbriefe im Entwurf oder als Abschriften (gelegentlich auch im Original) und weitere zum Vorgang gehörige Materialien. Die Kartons sind durchgängig foliiert, so daß eine detaillierte Erschließung durch Register möglich ist.

Koppitz erläutert im Vorwort ausführlich seine Vorgehensweise beim Aufbau des Verzeichnisses (S. XV und XVII). Er habe die vorgefundene Ordnung übernommen, die einzelnen Anträge numeriert, in jedem Karton neu mit Nr. 1 unter Beifügung der ursprünglichen Foliiierung beginnend. Die Verzeichnung erfolgte in kürzester Form, für die Benutzer wurde sie durch bibliographische Angaben ergänzt. Eine Übersicht der Bibliographien und Nachschlagewerke wird auf S. XXV f. gegeben. An Stellen, wo es sich anbot, werden regestenartig informative Kurzkommentare gegeben.

Die angewandte Methode soll am Beispiel des Gräfl. Schwarzburgischen Leibmedikus und Arnstädter Stadtphysikus Johannes Wittich (1537 - 1596) verdeutlicht werden. Der Registereintrag unter „Wittich, J.“ verweist auf 52,10; 74,17; 74,21; 77,61. Die Belegstellen enthalten folgende Informationen:

52,10 = S. 396, der Leipziger Buchdrucker Nicolaus Nerlich u. a. ersucht u.a. um das Privileg der von Wittich edierten *Consilia Helidai* [Padoanus, ital. Mediziner] und dessen *Sylva Experimentorum*; Praes. 4. 7. 1609.

74,17 = S. 568, der Leipziger Buchhändler Valentin Vögelin beantragt u. a. für Wittichs *De conservanda valetudine* und dessen *Bericht von dem wunderbaren ... Stein* am 4. Dezember 1592 ein Privileg, das ihm am 14. Oktober 1593 gewährt wird; am 24. März 1597 erhält er u. a. für Wittichs *Arzney Buch für alle Menschen* das Privileg.

74,21 = S. 568; die Brüder Philipp und Gotthard Vögelin beantragen in der Nachfolge ihres verstorbenen Bruders Valentin die Verlängerung des Privilegs vom 14. Oktober 1593 (das die beiden Titel von Wittich einschließt) um 10 Jahre am 20. Januar 1600; am 17. März 1600 gewährt.

77,61 = S. 601, Wittich selbst beantragt als Autor unter Vorlage einer Titelliste am 23. August 1586 das Privileg; es wird am gleichen Tag „abgeschlagen“.

Die Verleger/Drucker waren um eine Privilegierung der Werke von Wittich bemüht, weil er allgemeinverständliche medizinische Schriften und Gesundheitsbücher in deutscher Sprache verfaßte. Es war zu befürchten, daß der weit verbreitete und vielgelesene Autor das Interesse von Nachdruckern finden würde.²

² Hinter den genannten Titeln verbergen sich auf die *Consilia Helidai* deutschsprachige Werke. Die *Consilia* waren bereits 1607 u.d.T. *Processus, Curationes et Consilia in curandis particularibus morbis ... Helidao Padoano de Forolivio* bei Nerlich posthum erschienen, ebenso die *Sylva Experimentorum ...* : *Das ist: Experiment-Buch vieler ... Artzneymittel*. - Schon 1587 war die Schrift *De conservanda valetudine* : *Das ist: Von erhaltung menschlicher gesundheit* herausgekommen, 1591, 1594 und 1601 erschienen Neuauflagen. - Der *Bericht von den wunderbaren Bezoardischen Steinen* wurde 1589 veröffentlicht und 1592, 1601, 1603 und 1612 wieder aufgelegt (vgl. Hafemann, Klaus: Magister Johann Wittich. Würzburg 1956. Med. Diss., Titel-Nr. 48, 46, 16, 20).

Einen anderen Fall behandelt ein Protestschreiben der sämtlichen Nürnberger Buchdrucker an den Rat der Stadt „wegen des von Schmidt und Felseckerschen Erbe erschlichenen kaiserlichen Privilegs“ über 6 Jahre für die deutschen und lateinischen Evangelia, Jesus Syrach, Psalter, Darmstädter und Marburger Gesangbücher wie auch Wasserquellen ... (Karton 18, Nr. 13, Bl. 88-91; o. Dat., Not. 7. September 1701).

Auch belletristische Werke konnten schon gegen den Nachdruck geschützt werden. Der Hamburger Buchhändler Johann Carl Bohn (1712 - 1773) beantragte für *Friedrich Hagedorns Sämtliche poetische Werke* ein Privileg, das am 18. November 1750 präsentiert und das am Tag darauf in deutscher Sprache erteilt wurde, nachdem die Zensurbescheide vorgelegt worden waren (Karton Nr. 7, Nr. 22, Bl. 172 - 179).

Die Beispiele verdeutlichen, daß das Repertorium, wenn es den beabsichtigten Nutzen erzielen sollte, durch mehrere Register zu erschließen war. Thomas Lick und Johannes Kipfstuhl haben sich dieser keineswegs leichten Aufgabe mit Erfolg unterzogen (S. 634 - 685). Auffindbar sind (1) Drucker, (2) Buchhändler/Verleger (auch Handelsleute und Geldgeber), (3) Autoren, Herausgeber, Übersetzer, Kartographen, (4) Anonyme Werke, (5) Künstler, (6) Musiker, (7) Institutionen und (8) Buchbinder. Der Benutzer wird von den Registern auf den jeweiligen Karton und auf die Nummer des darin behandelten Privilegs verwiesen. Das Aufsuchen der Fundstelle im Hauptteil hätte durch einen laufenden Kolumnentitel mit Angabe der Kartonnummer erleichtert werden können.

Das vorliegende Verzeichnis stellt kein „Findbuch“ im eigentlichen Sinne dar. Es handelt sich vielmehr um ein willkommenes Nachschlagewerk, das nicht nur für den Buchwissenschaftler, Buchhändler, Verleger und für den Bibliothekar von beruflichem und wissenschaftlichem Interesse ist, sondern auch dem Literatur- und Kunsthistoriker und natürlich dem Historiker und Studierenden als eine anregende Informationsquelle dienen kann. Mit Hilfe der für die einzelnen Vorgänge zusammengetragenen Daten, die nicht nur den Akten entstammen, gelingt es Koppitz, für den Berichtszeitraum einen fazettenreichen kultur- und wissenschaftsgeschichtlich relevanten Überblick zu geben, der als Ausgangspunkt für vertiefende buchgeschichtliche Forschungen dienen kann. Vieles bis dahin Unbekannte dürfte noch an das Tageslicht zu bringen sein.

Anschrift des Rezensenten

Dr. Konrad Marwinski
Bibliotheksdirektor a.D.
Engelbert-Schoner-Weg 12
D-99425 Weimar